

III b 1 - 97/97

Innsbruck, am 22. 10. 1971

Betreff: Gemeindegeld Trins
Regulierung

Land: Tirol
Politischer Bezirk: Innsbruck
Gerichtsbezirk: Steinach
Ortsgemeinde: Trins
Katastralgemeinde: Trins

R E G U L I E R U N G S P L A N

für die

AGRARGEMEINSCHAFT TRINS

gemäß § 64 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes, LGBl. Nr.
34/1969 (TFLG. 1969)

bestehend aus:

- A) Haupturkunde
- B) Wirtschaftsplan
- C) Verwaltungssatzungen

II. Nutzungen und Ertrag

Als übliche regelmäßige Nutzungen kommen in Betracht:

- a) Holznutzung
- b) Weidenutzung

III. Parteien und Anteilsrechte

Am oben bezeichneten Regulierungsgebiet sind die Gemeinde Trins und die jeweiligen Eigentümer der nachfolgenden Stammsitzliegenschaften der Kat. Gem. Trins anteilsberechtig, nehmen im Rahmen ihrer Anteilsrechte an den Nutzungen des Gemeinschaftsgebietes teil und tragen in diesem Verhältnis auch die anfallenden Lasten.

LF. Nr.	Hofname	EZL.	dzt. Eigentümer	Anschrift	Anteilsrechte in ‰		
					NH	BH	NH + BH
1	Tost	1 I	Andrä Hilber (1931)	Trins 1	1,806	2,455	1,960
2	Nalter	2 I	Hermann Hofer	" 70	2,126	1,302	1,577
3	Salzer	3 I	Franz Jäger	" 11	2,130	1,541	1,689
4	Veiten	4 I	Johann Jäger, 1937	" 12	0,896	1,069	0,904
5	Wiener	5 I	Josef Nagele	" 13	0,619	0,788	0,647
6	Lukas	6 I	Georg Hilber	" 14	1,599	1,459	1,407
7	Außerpirchet	7 I	Fritz Reymair	" 97	2,623	2,435	2,327
8	Bergler	8 I	Alois Schlögl jun.	" 17	1,605	1,464	1,412
9	Wolfer	9 I	Romen Strickner	" 18	1,796	1,576	1,551
10	Höpper	10 I	Alois Mair	" 19	1,788	1,554	1,537
11	Pranger	11 I	Anton Hilber jun.	" 20	2,829	2,426	2,417
12	Gatterer	12 I	Cäcilie Hilber geb. Leodolter	" 25	0,954	0,869	0,839

Anteilsrechte
NH
BH
NH+BH
0,715
0,734
0,913

	Hofname	EZL.	dzt. Eigentümer	Anschriфт	Anteilsrechte		in %
					NH	BH	
85	Tumeler	42 I	Julie Mair geb. Gschirr 1/3+1/12, Karl Gschirr 1/3+3/16, Olga Mair 1/16	Trins 15	0,926	0,853	0,818
86	Widum	212 II	r.k. Georgspfar- kirche in Trins	" 87	0,720	1,234	0,899
87	Jocheler	217 II	Zita Hofer geb. Hilber	" 35	0,340	0,653	0,457
88	Rafeis	228 II	Johann Hofer	" 95	1,311	1,199	1,155
89	Magdalena	43 I	Hilber Franz geb. 2.10.1932	" 128	1,059	0,767	0,840
90			Gemeinde Trins				8,394

Die Anteilsrechte sind an die Stammsitzliegenschaften gebunden und können von denselben gemäß § 37 Abs. 3 TFLG. 1969 nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgedeckt werden. Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist gemäß § 38 Abs. 1 TFLG. 1969 in die Teilungsurkunde eine Bestimmung über die Mitgliedschaft aufzunehmen. Diese Bestimmung bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde.

IV. Nutzungsrichtlinien

A) Betriebs- und Holzbezugsordnung

1. Aus dem Ertrag des Gemeinschaftsgebietes sind der Reihenfolge nach abzudecken
 - a) die darauf lastenden unter Punkt V angeführten Holzservituten.
 - b) die Leistungen für öffentliche Abgaben, Steuern und Umlagen, die Leistungen für die Sicherung der Ertragsnachhaltigkeit und Verbesserung des Gemeinschaftsvermögens.

- c) die Deckung der Bezugsansprüche der Mitglieder der Agrargemeinschaft einschließlich der Gemeinde Trins.
2. Vom Hiebsatz der Agrargemeinschaft sind für die nach Bedarf eingeforsteten, servitutberechtigten Objekte 11,- fm Holz jährlich bereitzustellen. Eine Änderung dieser Holzmenge kann vom Ausschuß der Agrargemeinschaft Trins nur im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion vorgenommen werden.
3. Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten sowie zur Finanzierung der geplanten Investitionen sind
- a) eine vom Ausschuß der Agrargemeinschaft festzusetzende Holzmenge vom Hiebsatz einzubehalten und dem Verkauf zuzuführen
 - b) die aus den Nebennutzungen (z.B. Jagd, Schotterverkauf), Verpachtungen oder Gewerbebetrieben erzielten Einnahmen zu verwenden
 - c) Stockgelder einzuheben, deren Höhe jährlich vom Ausschuß der Agrargemeinschaft bestimmt wird. Das Stockgeld wird jährlich entsprechend der Bezugsberechtigung eines Mitgliedes an Nutz- und Brennholz aus dem Gemeinschaftsbesitz ohne Berücksichtigung eventueller Einsparungen oder Vorausbezüge eingehoben. Die Stockgelder sind mindestens so hoch anzusetzen, daß die daraus erwachsenden Einnahmen einen allfälligen Abgang im Jahresvoranschlag mit Sicherheit abzudecken vermögen.
4. Die an der Agrargemeinschaft anteilberechtigten Liegenschaften und die Gemeinde Trins sind zum Holzbezug aus dem Gemeinschaftswald nach Abzug der gemäß Punkt 2 und 3 zu erfüllenden Leistungen auf Grund ihrer Anteilsrechte im Rahmen des festgesetzten Hiebsatzes anteilberechtigt.
5. Für jedes Mitglied der Agrargemeinschaft ist ein Kontoblatt als Bezugs- und Leistungsnachweis anzulegen, auf welchem die tatsächlich bezogenen Holzmengen zu vermerken sind und jährlich

eine Holzbezugsbilanz zu erstellen ist, sodaß klar ersichtlich ist, ob Guthaben vorhanden sind oder wieviel im voraus bezogen wurde.

6. Falls ein Mitglied beabsichtigt, die ihm zustehende Menge an Nutzholz aufzusparen, so ist dies bis spätestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Forsttagsatzung dem Obmann der Agrargemeinschaft bekanntzugeben. Die eingesparte Holzmenge ist dem Betreffenden auf dem Holzbezugskonto gutzuschreiben. Aufsparrungen sind jedoch nur beim Nutzholz und zwar bis zum 10-fachen Jahresbezug möglich. Bei einem Anfall einer größeren Menge von Schadholz im Walde der Agrargemeinschaft ist eine Gutschrift nicht möglich, sondern es muß das Holz in natura bezogen werden, falls dies der Ausschuß für notwendig erachtet.
7. Vorausbezüge sind beim Nutz- und Brennholz bis zur 10-fachen Menge des Jahresbezuges möglich, bedürfen aber der Genehmigung des Ausschusses der Agrargemeinschaft und sind ebenfalls bis längstens 14 Tage vor der jährlichen Forsttagsatzung beim Obmann anzumelden. Werden von mehreren Mitgliedern Vorausbezüge beantragt und überschreiten die Anmeldungen den Rahmen des Hiebsatzes, dann ist der Bedarf nach Dringlichkeit zu befriedigen und zwar:
 - a) Dringlichkeitsstufe I sind Katastrophenfälle
 - b) Dringlichkeitsstufe II sind auf Grund von Baufälligkeit notwendig werdende Neubauten
 - c) eine weitere Reihung liegt im Ermessen des Ausschusses der Agrargemeinschaft.

Die bewilligten und forstamtlich ausgezeigten Holzmengen sind auf Grund des Abmaßergebnis auf dem Bezugskonto einzutragen. Vorausbezüge sind in den Folgejahren wieder einzusparen. Der Verkauf eines vorausbezogenen Holzes ist jedoch nur mit Zustimmung des Ausschusses der Agrargemeinschaft gestattet.

Bei einem größeren Schadholzanfall im Wald der Agrargemeinschaft sind die Mitglieder verpflichtet, eine entsprechende Menge an Schadholz im voraus zu beziehen.

8. Das Brennholz ist jährlich nach erfolgter Auszeige bei son-
gen Verfall zu Gunsten der Agrargemeinschaft zu beziehen. Die
Holzschlägerung ist bis zum 31. Dezember des Auszeigejahres
durchzuführen, es sei denn, die Auszeige erfolgt so spät, daß
eine Schlägerung bis zum Jahresende unzumutbar ist. Darüber
entscheidet der Ausschuß der Agrargemeinschaft. In begründeten
Ausnahmefällen kann auch durch Beschluß des Ausschusses von
einem Losholzverfall zu Gunsten der Agrargemeinschaft Abstand
genommen werden.
9. Es besteht weder beim Los- noch beim Nutzholz ein Anspruch auf
eine bestimmte Holzart, ausgenommen bei einem Stallbauvorhaben,
welches nachzuweisen ist. In diesem Fall ist als Nutzholz hierfür
geeignetes Lärchenholz anzuweisen, sofern dies verlangt wird.
10. Falls ein Mitglied der Agrargemeinschaft von einer Katastrophe
(Lawine, Mure, Brand u.dgl.) heimgesucht wird, welche den Neu-
bau des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes notwendig macht, so kann
dem betroffenen Mitglied über Antrag ein 20-facher Vorgriff auf
den zustehenden Holzbezug gewährt werden, wovon allerdings all-
fällig eingesparte Holzmengen in Abzug zu bringen sind. Wenn
vor Ablauf des Einsparungszeitraumes abermals durch ein unver-
schuldetes Katastrophenereignis der Neubau zerstört wird, so
wird dem Betreffenden die noch einzusparende Holzmenge zu La-
sten des Verkaufsholzanteiles der Agrargemeinschaft nachgelas-
sen.
11. Die Holzbezieher sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluß
der Schlägerungsarbeiten den Schlagrücklaß (Äste, Wipfelstücke
u.dgl.) zusammenzutragen und aufzuhäufen oder aus dem Walde ab-
zuführen, damit das Aufkommen einer Naturverjüngung ermöglicht
bzw. die Aufforstung der Schlagflächen nicht erschwert wird.
Über die im Wald zurückgebliebenen Schlagabfälle kann der Aus-
schuß nach dem 31. Dezember des Schlägerungsjahres frei ver-
fügen.

12. Die selbständige Entnahme von Dürr- und Astholz und die Gewinnung von Stockholz ist nicht gestattet. Hierzu ist die Zustimmung des Ausschusses und das Einvernehmen mit den Forstorganen erforderlich.
13. Falls es der Ausschuss für notwendig erachtet, sind durch die Mitglieder unentgeltliche Arbeitsleistungen bei Aufforstungen, Zaunerstellungen, Wegbauten und dgl. zu erbringen. Das Ausmaß der Arbeitsleistung richtet sich nach dem Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft. Zu den Arbeiten sind nach Aufforderung durch den Obmann oder dessen Beauftragten vollwertige Arbeitskräfte zu stellen. Für nicht geleistete Arbeitsschichten wird eine Geldentschädigung eingehoben, deren Höhe der Ausschuss bestimmt.
14. Die Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Agrargemeinschaft so rasch als möglich, spätestens jedoch nach 6 Monaten ab Rechnungszustellung zu begleichen. Von säumigen Zahlern können Verzugszinsen und Mahnspesen eingehoben werden, deren Höhe der Ausschuss bestimmt.